

missair D. Groß vorgeschlagene Veränderung (s. oben Seite 1060.) genehmigt.

Artikel 252. lautet:

„(Verfälschung ächten Geldes.) Wer durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt und selbiges für diesen höhern Werth ausgiebt, ist nach dem Betrage des erhöhten Werths mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe zweiter Klasse zu belegen.“

Die Deputation hat eine Bestimmung des Maximum der Strafe auf 6 Jahr beantragt, um mit Artikel 245. in Uebereinstimmung zu bleiben.

Referent Prinz Johann: Der Antrag der Deputation ist hervorgegangen aus Artikel 257 b. Wenn man die Urkundenfälschung mit höherer Strafe belegt, muß auch die Fälschung der öffentlichen Kreditpapiere mit höhern Strafen belegt werden; und ich erlaube mir zu bemerken, daß auch hier die Strafe bis auf 8 Jahr zu erhöhen ist; auch bei Artikel 231. ist die Strafe bis auf 8 Jahr erhöht worden.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Kammer mit dem Gutachten der Deputation einverstanden und nimmt diesen Artikel mit der Veränderung ebenfalls einstimmig an.

Artikel 253. und 254. lauten:

Art. 253. „(Vollendung der Ausgabe.) Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als unächt erkennen.“

Art. 254. „Ist das falsche oder verfälschte Geld ganz oder theilweise noch nicht ausgegeben, so ist wegen des noch nicht ausgegebenen Geldes nur auf die Hälfte der Art. 251. und 252. bestimmten Strafen zu erkennen.“

Sie finden, da Niemand dabei Etwas bemerkt, auf die Frage des Präsidenten an die Kammer ebenfalls einstimmige Genehmigung.

Art. 255. lautet:

„(Verringerung des Werths ächter Münzen.) Wer den Werth ächter Gold- und Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen, oder auf irgend eine andere Weise verringert, ist nach dem Verhältnisse des dadurch gezogenen Gewinns mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.“

Domherr D. Günther: Ich erlaube mir dabei die Anfrage, was werden soll, wenn der Verfälscher gar keinen Gewinn aus seinem Verbrechen gezogen, aber mehrere Münzen beschädigt und deren Werth verringert hat? Vielleicht hat er es auf eine so ungeschickte Weise gethan, daß er keinen Vortheil davon ziehen konnte.

Referent Prinz Johann: Da würde die Regel der §. 40. eintreten.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde der Gewinn im Betrage Desjenigen liegen, was er abgefeilt oder abgezogen hat.

Domherr D. Günther: Gesezt, er will den Werth von Münzen durch chemische Mittel verringern; allein er wendet diese Mittel so ungeschickt an, daß er gar keinen Gewinn davon hat. Nach dem Artikel wird er dann auch gar nicht bestraft werden können; denn er soll ja nur nach dem Verhältnisse des Gewinns

bestraft werden. Ich erlaube mir daher den Vorschlag: den Worten „des dadurch gezogenen Gewinns“ die Worte zu substituieren: „der bewirkten Verringerung des Werths der Münzen.“

Königl. Commissair D. Groß: Als Gewinn wird immer der Betrag anzusehen sein, um welchen er die Münzen verringert, wenn er auch selbst diesen Gewinn noch nicht gezogen, oder die Möglichkeit dazu durch Ungeschicklichkeit vereitelt hat. Offenbar hat er doch die Münze verringert und den spätern Besitzer um soviel benachtheiligt.

Domherr D. Günther: Zur Widerlegung wollte ich noch bemerken, daß in der Paragraphe steht: „nach Verhältnisse des dadurch gezogenen Gewinnes,“ und ich begründe dadurch meinen Antrag, daß gesezt werde, statt „des dadurch gezogenen Gewinnes“: „nach Verhältnisse der bewirkten Verringerung der Münzen.“ Das scheint mir der Punct in meinem Amendement zu sein, worauf es ankommt. Hat er 1000 Thlr. Geld durch sein Verfahren so vermindert, daß die Münzen, aus denen diese 1000 Thlr. bestehen, jetzt 100 Thlr. weniger werth sind, so hat er vielleicht nicht einen Thaler aus dem Gewinn bezogen. Aber bei der Bemessung der Strafe wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß er die Münze um 100 Thaler verringert hat.

Referent Prinz Johann: Es soll die Verringerung der Münze der Bemessungsgrund sein. Die Böswilligkeit des Willens bleibt immer stehen. Also scheint mir, wenn gar kein Gewinn bezogen worden ist, daß man in solchen Fällen das Minimum annehme, und nach Befinden, wenn erschwerende Umstände eintreten, würde die Strafe zu steigern sein.

Präsident: Die Kammer hat das Amendement des Domherrn D. Günther vernommen, welches dahin geht, daß statt der Worte „des dadurch gezogenen Gewinns“ gesezt werde: „der bewirkten Veränderung des Werths der Münzen,“ und ich frage die Kammer: Ob sie dasselbe zu unterstützen gemeint sei? Wird ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Wenn das Amendement des Domherrn D. Günther angenommen würde, so würde ich vorschlagen, daß es hieße: „nach dem Verhältnisse der bewirkten Verringerung des Werths der Münzen und des dabei gezogenen Gewinnes.“ Vielleicht vereinigt sich der Herr Domherr D. Günther damit.

Domherr D. Günther: Ich vereinige mich mit dieser Ansicht.

Königl. Commissair D. Groß: Bei Abfassung des Artikels hat man allerdings angenommen, daß die Verringerung und der Gewinn einander gleich stehen. Ich sollte aber glauben, daß man auch sagen könnte, „oder nach dem Verhältnisse des Gewinns.“

Referent Prinz Johann: Ich glaube, es kann Beides neben einander stehen; hat er die Münze verringert und zugleich dabei gewonnen, so würde Beides neben einander in die Waagschale kommen.

Königl. Commissair D. Groß: Der Gewinn kann wohl niemals größer sein, als die Verringerung.